

Zur Frage der Strafbarkeit homosexueller Betätigung in Oesterreich

Autor(en): **Feitzinger, Leo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **34 (1966)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-567310>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Frage der Strafbarkeit homosexueller Betätigung in Oesterreich

Von Rechtsanwalt Dr. Leo Feitzinger

Der *Strafrechtspraktiker* hat sich immer wieder mit Strafverfahren gegen Homosexuelle, meist Männer, seltener Frauen, zu befassen.

Bekanntlich wird homosexuelle Betätigung vom österreichischen Strafgesetz als Verbrechen mit Kerkerstrafen bedroht und führt zumindest die wiederholte Bestrafung zu unbedingten Kerkerstrafen.

Bekannt dürfte weiter sein, dass zahlreiche *Kulturstaaten* homosexuelle Betätigung als strafbaren Tatbestand nicht kennen oder doch nicht als Verbrechen unter Strafsanktion stellen.

Es drängt sich daher die Frage nach dem *staatlichen* Bedürfnis der Strafbarkeit homosexueller Betätigung auf.

Die allgemein zu schützenden *Rechtsgüter*: Leben, Freiheit, Gesundheit und Ehre des Menschen erscheinen bei freiwilliger gleichgeschlechtlicher Betätigung unter Erwachsenen nicht gefährdet und bedroht. *Bevölkerungspolitische* Erwägungen dürften ausscheiden, weil echte Homosexuelle trotz Verbotes der Betätigung ihres Geschlechtstriebes für den Geschlechtsverkehr mit Andersgeschlechtlichen nicht in Betracht kommen.

Aus diesen Gesichtspunkten ergäbe sich *kein* staatliches Bedürfnis nach Bestrafung.

Auch der allgemein als vorwiegend angesehene Strafzweck der *Besserung* des Täters wäre durch eine auch noch so lange andauernde Haft kaum erreichbar, da Homosexuelle gemeinsam mit ihren Geschlechtsgenossen die Strafen verbüßen und in Anbetracht der sich durch länger dauernden Freiheitsentzug einstellenden Sexualnot auch normal Empfindende zu homosexueller Betätigung neigen, so dass der in Haft befindliche Homosexuelle nicht nur selbst geschlechtliche Befriedigung finden, sondern auch normal empfindende Mithäftlinge zu gemeinsamer abnormaler Triebbetätigung verleiten kann.

Andererseits birgt die gesetzliche Strafbarkeit homosexueller Betätigung eine Reihe von *Gefahren*, welche dem Strafrechtspraktiker auf Schritt und Tritt begegnen. Die Hauptgefahr ist die Erpressung des echten Homosexuellen durch Strichbuben und andere unecht Homosexuelle. Gäbe es in der österreichischen Strafprozessordnung eine Bestimmung ähnlich einer der deutschen Reichsstrafprozessordnung, bestünde die Möglichkeit, den Erpresser der Staatsanwaltschaft gegen die Zusage zur Anzeige zu bringen dass der erpresste Homosexuelle strafrechtlich nicht verfolgt wird. Eine solche Bestimmung kennt jedoch die österreichische Strafprozessordnung nicht und besteht nur die etwas unsichere Möglichkeit, dass der erpresste Homosexuelle den Erpresser zur Anzeige bringt und sich beim Bundespräsidenten um die Niederschlagung des Strafverfahrens gegen sich bemüht. Ein solches Gesuch wird aber, wenn über-

haupt, nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn der Homosexuelle nicht etwa bereits einschlägig vorbestraft erscheint. Erfahrungsgemäss weiss jedoch der Erpresser sehr häufig, ob der Erpresste bereits einschlägig vorbestraft ist. Der Erpresste ist sodann rettungslos dem Erpresser ausgeliefert. Nebst Erpressungen sind der Oeffentlichkeit auch schwere *Verbrechen* an Homosexuellen, insbesondere Raubüberfälle und Raubmorde, in Erinnerung.

Es obläge der gesetzgebenden Körperschaft, eine *Novellierung* der Bestimmungen über das Verbot homosexueller Betätigung in Erwägung zu ziehen, wobei von folgenden Ueberlegungen auszugehen wäre:

Da der junge Mensch im Pubertätsalter Verführungen leicht unterliegt, wäre gleichgeschlechtliche Betätigung mit Personen von unter etwa 18 Jahren als Verbrechen mit Strafsätzen wie etwa beim Verbrechen der Schändung zu bedrohen, die freiwillige gleichgeschlechtliche Betätigung unter *Erwachsenen* jedoch mit der selbstverständlichen Einschränkung, dass die öffentliche Sittlichkeit nicht gefährdet wird, *straffrei* zu stellen.

Diese Auffassung wird nicht nur vom Verfasser dieser Zeilen, sondern von zahlreichen anderen Strafrechtspraktikern und insbesondere auch von *Aerzten* vertreten, zumal eine wirksame Heilbehandlung Homosexueller nach den bisherigen praktischen Erfahrungen noch nicht bekannt ist; sollte eine wirksame Heilbehandlung bekannt werden, wäre die Oeffentlichkeit durch Fachleute darüber aufzuklären und obläge es dem Strafvollzug, straffällig gewordene Homosexuelle in diesem Sinne zu behandeln.

Anmerkung der österr. Redaktion: Obwohl § 244 des im Entwurf vorliegenden und nur mehr der parlamentarischen Behandlung harrenden neuen österreichischen Strafgesetzes ohnehin die weitere Strafbarkeit homosexueller Handlungen mit männlichen (unlogischerweise nicht aber auch mit weiblichen) Jugendlichen vorsieht, werden von bestimmten Kreisen, die im wahrsten Sinn des Wortes «päpstlicher als der Papst» sein wollen, selbst gegen eine solche Milderung geradezu schon hysterisch anmutende Einsprüche erhoben. Demgegenüber haben die evangelischen Kirchen Oesterreichs eine derartige Gesetzesreform positiv beurteilt.

Da es sich zweifellos um das Menschenrecht einer echten, weil naturbedingten — erst unlängst hat der bekannte deutsche Konstitutionsforscher Dr. W. Schlegel nachgewiesen, dass dauernde Homosexualität auf eine bestimmte Beschaffenheit des von der Mutterseite erhaltenen X-Chromosoms zurückzuführen ist — Minorität handelt, hat sich unsere Liga schon in der Ersten Republik für die Aufhebung dieser gleich ungerechten wie nutzlosen staatlichen Strafdrohung eingesetzt und dies auch in ihrer Stellungnahme zum nunmehrigen Strafgesetzentwurf neuerlich getan (vgl. Nr. 1/1965 dieser Zeitschrift, Seite 9 f.). Die vorliegende Stellungnahme eines der Vizepräsidenten der Liga unterstreicht in ihrer sachlichen Sprache nochmals die Dringlichkeit einer solchen Gesetzesverbesserung.

Mit freundlicher Erlaubnis der österreichischen Monatsschrift «DAS MENSCHENRECHT», Dezember 1965, entnommen.

